

Zeitschrift: Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich
Band: - (2008)
Heft: 4

Artikel: Schritt für Schritt die notwendigen Dinge regeln : Todesfall - was ist zu tun?
Autor: Liebi, Patrick
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-819091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schritt für Schritt die notwendigen Dinge regeln

Todesfall – was ist zu tun?

Unmittelbar nach einem Todesfall in der Familie müssen viele Dinge geregelt werden. «visit» zeigt, welche Schritte zu welchem Zeitpunkt zu unternehmen sind für einen erleichterten Umgang mit dieser schwierigen Situation.

Patrick Liebi

Viele Fragen rund um Tod und Bestattung sind sehr persönlicher Natur. Damit die Angehörigen diese teilweise sehr schwierigen Entscheide nicht selber fällen müssen, ist es sinnvoll, entsprechende Wünsche bereits frühzeitig schriftlich festzuhalten.

Eintritt des Todes

Was ist zu tun, unmittelbar nachdem eine Person gestorben ist? Die Formalitäten ändern je nach Todesort (zu Hause oder in einer Institution) und nach Todesart (Krankheit, Unfall, Suizid oder Verbrechen).

- Stirbt eine Person zu Hause, muss der behandelnde (Notfall-) Arzt benachrichtigt werden für die Ausstellung des Totenscheins.
 - Beim Todesfall im Spital oder im Altersheim kümmert sich in der Regel das Personal um die Formalitäten.
 - Bei Unfall oder Suizid muss die Polizei zugezogen werden.
- Ein Todesfall muss laut Gesetz innerhalb von zwei Tagen auf dem Zivilstandsamt gemeldet werden. Folgende Dokumente sind vorzulegen:
- Totenschein
 - Schriftenempfangsschein oder Niederlassungsbewilligung der verstorbenen Person
 - Pass (bei Ausländerinnen und Ausländern)
 - Familienbüchlein (bei Verheirateten)

Folgende Fragen werden auf dem Zivilstandsamt / Bestattungsamt geklärt

Die Zivilstandsämter (in grossen Gemeinden und Städten allenfalls separate Bestattungsämter) sind die erste Anlaufstelle für die Organisation der Bestattung. Je nach Kanton und Gemeinde ist das Bestattungswesen mehr oder weniger eine öffentliche Aufgabe. Grössere Gemeinden geben ein Merkblatt mit einer Checkliste an die Angehörigen ab*.

Auf dem Zivilstandsamt werden mit den Angehörigen Termine festgelegt und folgende Fragen geklärt:

* Checklisten für Angehörige

Stadt Winterthur: www.stadtgaertnerei.winterthur.ch/
Stadt Zürich: www.stadt-zuerich.ch/internet/bva/zsa/home/todesfall/was_ist_zu_tun.html

** Erbbescheinigung im Kanton Zürich

www.gerichte-zh.ch/ZRP/zuerich.nsf/, dann Formulare → Erbschaft

- Wann kann die Einsargung bzw. Überführung stattfinden (falls zu Hause verstorben)?
- Kremation oder Erdbestattung?
- Feier in der Kirche oder in einem weltlichen Abdankungsraum?
- Beizug eines Pfarrers oder eines Laien-Theologen?
- Reihen-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab?
- Wer vertritt die Erben (Kontaktadresse für die Gemeinde bzw. Stadtbehörde)?
- Erfolgt die private Todesanzeige sofort oder erst nachträglich?
- Soll die amtliche Todesanzeige unterbleiben?

Wer ist zu benachrichtigen?

Möglichst schnell nach einem Todesfall sollten folgende Kreise benachrichtigt werden:

- Die nächsten Angehörigen.
- Freundinnen und Freunde.
- Vereine, Verbände und Geschäftspartner, mit denen die verstorbene Person zu tun hatte.
- Arbeitgeber, der verstorbenen Person, falls einer vorhanden ist (mit der Angabe, ob es sich um einen Krankheits- oder Unfalltod handelt).
- Mitteilung an Vermieter, Banken, Versicherungen.
- Krankenkasse, Pensionskasse und die für die Rentenauszahlung zuständige AHV-Ausgleichskasse.
- Vergessen Sie auch nicht, Abonnemente (Telefon, Zeitungen etc.) um-, respektive abzumelden.

Eile ist geboten bei der Todesanzeige: Kontaktieren Sie für die Todesanzeige vor Ort eine Zeitung, Druckerei oder eine Inseratenfirma. In den Gemeindemerkblättern sind oft ortsansässige Firmen aufgelistet, an die Sie sich wenden können.

Was ist für die Trauerfeierlichkeiten notwendig?

Berücksichtigen Sie persönliche Wünsche der verstorbenen Person betreffend der Bestattungsart.

Stellen Sie einen Lebenslauf zusammen, besprechen Sie diesen mit dem Pfarrer respektive der Person, welche die Abdankungsrede hält und legen Sie den Ablauf der Trauerfeierlichkeiten fest. Organisieren Sie den Blumenschmuck für Beisetzung und Abdankung und reservieren Sie ein geeignetes Restaurant für ein eventuell vorgesehenes Trauermahl unter Angabe der ungefähren Personenzahl.

Gemeinde oder privates Bestattungsinstitut?

Die meisten Gemeinden bieten ein einfaches Begräbnis kostenlos an.

Im Kanton Zürich sorgen Gemeinden für einen einfachen Sarg, den Leichentransport, die Bestattung oder die Kremation und stellen die Abdankungshalle und Grabstätte gratis zur Verfügung.

gung. Auch für die amtliche Todesanzeige und das Grabgeläute ist die Gemeinde besorgt.

An anderen Orten müssen die Hinterbliebenen selbst aktiv werden oder müssen sich an private Bestattungsinstitute wenden. Ein solches Unternehmen zu beauftragen kann durchaus sinnvoll sein, wenn sich die Trauernden von den Bestattungspflichten überfordert fühlen. Jedoch kostet dieser Service zwischen 3000 und 6000 Franken.

Nach den Trauerfeierlichkeiten

Danksagungskarten (bei der Druckerei) bestellen und versenden, Danksagung für die Zeitung formulieren und aufgeben und allenfalls auch die künftig anfallende Grabpflege organisieren.

Testament, Erbfragen klären

Hat die verstorbene Person ein Testament hinterlassen, so ist der Besitzer desselben verpflichtet, dieses unverzüglich der Nachlassbehörde (Bezirksgericht des letzten Wohnortes des Verstorbenen) zur Eröffnung einzureichen (Art. 556 ZGB). Reichen Sie deshalb ein allfälliges Testament, einen Ehe- und/oder Erbvertrag bei der zuständigen Behörde ein. Die Anlaufstellen sind nicht in jedem Kanton dieselben. Auch in diesem Punkt hilft Ihnen das Zivilstandsamt bei Unklarheiten weiter.

Erbbescheinigung verlangen

Für die Übertragung von Grundstücken und für Bezüge von Geld bei Banken und Post ist in der Regel eine Erbbescheinigung**

notwendig. Diese kann von den Erben beim zuständigen Amt verlangt werden. Im Erbschein wird bestätigt, wer (unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage) als Erbe anerkannt ist.

Der Erbschein spielt im Alltag eine wichtige Rolle, weil er für die Erben oft die einzige Möglichkeit darstellt, über den Nachlass zu verfügen und sich zum Beispiel gegenüber Banken und Behörden auszuweisen.

Was gilt es weiter zu beachten?

Bald nach dem Todesfall wird sich das Steueramt nach dem vorhandenen Besitz der verstorbenen Person erkundigen. Es empfiehlt sich, kurz nach der Beerdigung die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person zusammenzustellen (Aktiven, Passiven, Todesfallkosten) und entsprechende Belege aufzubewahren. Der Nachlass darf vorher nicht angetastet werden.

Welche Belege sind nach der Beerdigung aufzubewahren?

Belege – insbesondere über die Nachlassregelung – sollten über längere Zeit nach Abschluss aller Formalitäten und nach Abschluss von Rückforderungsansprüchen des Gemeinwesens (Steuern, Zusatzleistungen zur AHV/IV) aufbewahrt werden.

Unzählige Pflichten und Aufgaben warten nach einem Todesfall auf die Hinterbliebenen. Es kann sein, dass der schmerzhafteste Verlust manchmal erst nach einigen Wochen richtig bewusst wird. Gönnen Sie sich in jedem Fall die nötige Zeit, die Sie brauchen, um die Trauer zu verarbeiten.

ANZEIGEN



Hotel Jakobsbad
das Kurhaus
für aktive Senioren und für
individuelle Betreuung und Pflege

.....

Zeitlose Augenblicke im Appenzellerland
In würziger Voralpenluft entspannen,
neue Kraft tanken und den Zauber der
Natur erleben.

Für Ihr Wohlbefinden, Ihre Gesundheit
und Mobilität:

- ♥ nach Krankheit oder nach Spitalaufenthalt
- ♥ als Übergangslösung vor Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim
- ♥ bei Abwesenheit betreuender Angehöriger
- ♥ als Dauergast mit individuellen Ansprüchen
- ♥ Therapieangebote im Haus, persönliche Betreuung und Pflege durch die Gastgeberinnen und Pflegefachfrauen Alexandra Raess und Jolanda Hammel

Erleben Sie mit der *Appenzeller Ferienkarte* eine Fülle von *Gratisleistungen*: Schienen- und Bergbahnen Museen, Hallen- und Freibad, Sauna und Moorbad.

.....

HOTEL JAKOBSBAD
9108 Gonten/Jakobsbad
Telefon 071 794 12 33 Telefax 071 794 14 45
www.hotel-jakobsbad.ch info@hotel-jakobsbad.ch



Kostenlose Hotline: Telefon 056 430 00 88

Exklusiv für unsere Leser: Jeweils am Mittwoch von 10 Uhr bis 12 Uhr können Sie Fragen zu den Themen: Vorsorge / Versicherungen / Anlageberatung / Wohneigentum / Steuern und Erbrecht stellen. Patrick Liebi und sein Team beantworten während dieser Zeit Ihre Fragen und Anliegen.

MEET THE BRITISH

Feriensprachkurse 50-Plus

auch für Seniorinnen und Senioren

in Chester, Eastbourne oder Exeter

Ferien genießen und gleichzeitig die Sprachkenntnisse verbessern! Unterkunft bei englischer Gastfamilie, 3 Stunden Unterricht pro Tag, organisierte Ausflüge, gemeinsame Reise, vorheriges Treffen zum gegenseitigen Kennenlernen.

Margrit Stein

Oberdorfstrasse 5b

8800 Thalwil

Tel. 044 715 35 78

Info/Anmeldung

Doris Strahm

Allenmoosstr. 4

8057 Zürich

Tel. 044 361 25 23

www.geocities.com/meet_the_british